

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernates 1.3 der RWTH
Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 421	30. 01. 1995	Redaktion: E. Groteclaes
S. 1455 - 1459		Telefon: 80-4040

Fachschaftsrahmenordnung der Studentinnenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH)

Aufgrund des § 54 der Satzung der Studentinnenschaft hat das Studentinnenparlament der RWTH die folgende Fachschaftsrahmenordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Fachschaftsordnung
- § 2 Organe der Fachschaft
- § 3 Urabstimmung
- II. Organe der Fachschaft, Modell A**
- § 4 Organe
- § 5 Aufgaben der Fachschaftsvertretung
- § 6 Zusammensetzung und Wahl der Fachschaftsvertretung
- § 7 Beschlüsse der Fachschaftsvertretung
- § 8 Aufgaben des Fachschaftsrates
- § 9 Zusammensetzung und Wahl des Fachschaftsrates

III. Organe der Fachschaft, Modell B

- § 10 Organe
- § 11 Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung
- § 12 Zusammensetzung der Fachschaftsvollversammlung und Verfahren
- § 13 Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung
- § 14 Aufgaben des Fachschaftsrates
- § 15 Zusammensetzung und Wahl des Fachschaftsrates

IV. Finanzen

- § 16 Mittelverwaltung

V. Übergangsbestimmungen

- § 17 Übergangsbestimmungen

VI. Schlußbestimmungen

- § 18 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Fachschaftsordnung

(1) Die Fachschaft gibt sich nach Maßgabe der Satzung der Studentinnenschaft und ihrer Ergänzungsordnungen eine Fachschaftsordnung.

(2) Die Fachschaftsordnung trifft insbesondere Regelungen über

1. die Organe der Fachschaft nach Maßgabe des § 2,
2. Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit, Aufgaben und Verfahren der Beschlußfassung der Organe,
3. die Grundsätze der Finanzführung und -kontrolle,
4. Wahl von Kassenwartin und Stellvertreterin sowie von mindestens zwei Kassenprüferinnen.

(3) Die Fachschaftsordnung und deren Änderungen sind der Vorsitzenden des Studentinnenparlaments und der Vorsitzenden des AStA zur Kenntnis zu bringen.

§ 2 Organe der Fachschaft

(1) Organe der Fachschaft sind:

1. als oberstes beschlußfassendes Organ
 - die Fachschaftsvertretung (FSV)
 - oder
 - die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
2. der Fachschaftsrat.

(2) Die Bestimmungen über die Organe der Fachschaft richten sich nach Maßgabe der jeweiligen Fachschaftsordnung entweder nach Abschnitt II. oder III. dieser Ordnung.

(3) Die Fachschaftsordnung kann weitere beratende oder streitschlichtende Gremien vorsehen.

§ 3 Urabstimmung

(1) Eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Fachschaft findet statt, wenn mindestens zehn v. H. der Mitglieder der Fachschaft diese schriftlich beantragt haben. Die Fachschaftsordnung kann andere Voraussetzungen definieren, unter denen ebenfalls eine Urabstimmung stattfindet.

(2) Die Urabstimmung ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

(3) Für die Durchführung gelten die Bestimmungen der Satzung und der Wahlordnung entsprechend.

(4) Ein Antrag ist bei der Urabstimmung angenommen, wenn mehr als die Hälfte der mit "ja" oder "nein" Abstimmenden, mindestens aber dreißig v. H. aller Stimmberechtigten sich dafür aussprechen.

(5) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen gefaßt werden, sind für die Organe der Fachschaft verbindlich.

II. Organe der Fachschaft Modell A

§ 4 Organe

(1) Organe der Fachschaft sind:

1. die Fachschaftsvertretung
2. der Fachschaftsrat.

(2) Die Fachschaftsordnung kann eine Fachschaftsvollversammlung mit beratender Funktion vorsehen.

§ 5 Aufgaben der Fachschaftsvertretung

(1) Die Fachschaftsvertretung ist das oberste beschlußfassende Organ der Fachschaft. Sie bringt den Willen der Fachschaft zum Ausdruck.

(2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft zu beschließen,
2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen,
3. die Fachschaftsordnung gemäß § 1 sowie nachfolgende Änderungen zu beschließen,
4. die Finanzführung des Fachschaftsrates zu kontrollieren,
5. die Mitglieder des Fachschaftsrates zu wählen,
6. über die Entlastung des Fachschaftsrates zu beschließen.

(3) Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.

§ 6

Zusammensetzung und Wahl der Fachschaftsvertretung und Verfahren

(1) Die Fachschaftsvertretung wird von den Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung gehören dieser für die Dauer einer Wahlperiode an. Diese richtet sich nach der Fachschaftsordnung, beträgt jedoch höchstens dreizehn Monate. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder einer Fachschaftsvertretung richtet sich nach der Fachschaftsordnung. Sie beträgt mindestens fünf, höchstens fünfundzwanzig.

(4) Die Bestimmungen der Wahlordnung sind anzuwenden.

(5) Die Fachschaftsvertretung tagt mindestens dreimal im Semester. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Termine und die vorläufige Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 7

Beschlüsse der Fachschaftsvertretung

(1) Für Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Mehrheit erforderlich, soweit andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(2) Erstmalige Verabschiedung und nachfolgende Änderungen der Fachschaftsordnung müssen auf zwei verschiedenen Sitzungen beraten werden. Für die Beschlüsse ist jeweils eine Mehrheit von zwei Dritteln der ordnungsgemäßen Mitglieder der Fachschaftsvertretung erforderlich.

(3) Für die Sitzungen der Fachschaftsvertretung ist die Geschäftsordnung des Studentinnenparlaments maßgebend, soweit die Fachschaftsordnung nichts anderes bestimmt.

§ 8

Aufgaben des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft und führt die Geschäfte. Er führt die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung aus und ist ihr dafür rechenschaftspflichtig.

(2) Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.

§ 9

Zusammensetzung und Wahl des Fachschaftsrates

(1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden einzeln von der Fachschaftsvertretung in geheimer Wahl mit den Stimmen der Mehrheit der ordnungsgemäßen Mitglieder gewählt.

(2) Die Mitglieder des Fachschaftsrates gehören diesem für die Dauer einer Wahlperiode an. Diese richtet sich nach Maßgabe der Fachschaftsordnung, beträgt jedoch höchstens dreizehn Monate. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Fachschaftsrates richtet sich nach der Fachschaftsordnung. Sie beträgt mindestens drei, höchstens fünfundzwanzig.

(4) Die Abwahl von Mitgliedern des Fachschaftsrates ist nur durch die Wahl eines neuen Fachschaftsrates oder einzelner Mitglieder zulässig.

(5) Die Bestimmungen der Wahlordnung sind anzuwenden.

(6) Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.

III.

Organe der Fachschaft

Modell B

§ 10

Organe

Organe der Fachschaft sind:

1. die Fachschaftsvollversammlung
2. der Fachschaftsrat.

§ 11**Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung**

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ der Fachschaft. Sie bringt den Willen der Fachschaft zum Ausdruck.

(2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft zu beschließen,
2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen,
3. Änderungen der Fachschaftsordnung gemäß § 1 zu beschließen,
4. die Finanzführung des Fachschaftsrates zu kontrollieren,
5. über die Entlastung des Fachschaftsrates zu beschließen.

(3) Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.

§ 12**Zusammensetzung der Fachschaftsvollversammlung und Verfahren**

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft.

(2) Für das Verfahren bei Fachschaftsvollversammlungen ist die Geschäftsordnung des Studentinnenparlaments maßgebend, soweit die Fachschaftsordnung nichts anderes bestimmt.

(3) Die Fachschaftsvollversammlung ist mindestens einmal im Semester einzuberufen. Der Fachschaftsrat kann weitere Fachschaftsvollversammlungen beschließen. Er muß sie beschließen, wenn dies zehn v. H. der Mitglieder der Fachschaft schriftlich beantragen. Die Fachschaftsvollversammlung kann Termine und Tagesordnungen für weitere Fachschaftsvollversammlungen festlegen. Die Fachschaftsordnung kann andere Voraussetzungen definieren, unter denen ebenfalls eine Vollversammlung stattfindet.

(4) Die Fachschaftsvollversammlung ist spätestens am vierzehnten Tage vor der Durchführung vom Fachschaftsrat in der Fachschaft durch Aushang öffentlich bekannt zu machen. Anträge an die Fachschaftsvollversammlung sind mindestens drei Tage vor der Durchführung beim Fachschaftsrat einzureichen und durch diesen unverzüglich zu veröffentlichen. Hierauf ist in der Bekanntmachung für die Fachschaftsvollversammlung hinzuweisen. In begründeten Fällen sind Dringlichkeitsanträge möglich. Über die Dringlichkeit entscheidet die Vollversammlung.

(5) Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.

§ 13**Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung**

(1) Für Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Mehrheit erforderlich, soweit andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(2) Änderungen der Fachschaftsordnung müssen auf zwei verschiedenen Fachschaftsvollversammlungen beraten werden, zwischen denen mindestens sechs Tage liegen. Davon muß die letzte an einem vom Senat beschlossenen Dies-Termin für Fachschaftsvollversammlungen stattfinden. In der ersten Vollversammlung muß die Änderung mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden. In der zweiten Vollversammlung muß sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Fachschaftsmitglieder verabschiedet werden.

(3) Die Entwürfe für eine Änderung der Fachschaftsordnung sind mindestens vierzehn Tage vor der ersten Beratung öffentlich bekannt zu machen.

§ 14**Aufgaben des Fachschaftsrates**

(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft und führt die Geschäfte. Er führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und ist ihr dafür rechenschaftspflichtig.

(2) Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.

§ 15**Zusammensetzung und Wahl des Fachschaftsrates**

(1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden von den Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Mitglieder des Fachschaftsrates gehören diesem für die Dauer einer Wahlperiode an. Diese richtet sich nach Maßgabe der Fachschaftsordnung, beträgt jedoch höchstens dreizehn Monate. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Fachschaftsrates richtet sich nach der Fachschaftsordnung. Sie beträgt mindestens drei, höchstens fünfundzwanzig.

(4) Die Bestimmungen der Wahlordnung sind anzuwenden.

(5) Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.

IV. Finanzen

§ 16 Mittelverwaltung

(1) Der Fachschaftsrat verwaltet die ihm übertragenen Mittel entsprechend der Aufgabenstellung der Fachschaft in eigener Verantwortung unter Beachtung der Satzung der Studentinnenschaft, der Finanzordnung und der jeweiligen Fachschaftsordnung. Er ist dem obersten beschlußfassenden Organ der Fachschaft über die Verwendung der Mittel rechenschaftspflichtig.

(2) Die Kassenwartin ist für eine geordnete und übersichtliche Buchführung sowie die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung verantwortlich. Sie ist ein Mitglied des Fachschaftsrates. Sie wird von den Mitgliedern des Fachschaftsrates mit den Stimmen der Mehrheit seiner ordnungsgemäßen Mitglieder gewählt, falls die Fachschaftsordnung nichts anderes vorsieht.

(3) Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.

V. Übergangsbestimmungen

§ 17 Übergangsbestimmungen

Fachschaften, in denen keine Fachschaftsordnung im Sinne dieser Fachschaftsrahmenordnung gültig verabschiedet ist, geben sich eine Fachschaftsordnung durch Beratung und Beschluß der Fachschaftsvollversammlung gemäß § 13 Abs. 2 oder der Fachschaftsvertretung gemäß § 7 Abs. 2.

VI. Schlußbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

(1) Die genehmigte Fachschaftsrahmenordnung tritt in Kraft am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH.

(2) Alle früheren Fachschaftsrahmenordnungen der Studentinnenschaft treten damit außer Kraft.